

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

29.03.2006

352. Interpellation von Susi Gut und Markus Schwyn betreffend Sozialhilfe, Mietzinsübernahmen durch das Sozialdepartement

Am 1. März reichten Gemeinderätin Susi Gut (SVP) und Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2006/67 ein:

Immer wieder gelingt es dem Sozialdepartement mit für den Steuerzahler unvorstellbaren Zahlungsleistungen Schlagzeilen zu machen.

Einerseits wurden Sozialhilfebezüger vom Sozialdepartement im Hotel einquartiert. Andererseits bezahlte das Sozialdepartement dem Vernehmen nach einem seit Monaten wegen Diebstahls in Altersheimen in Haft sitzenden Angeklagten die Miete.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat das Sozialdepartement im erwähnten Fall Zahlungen in irgendwelcher Form, z. B. für die Miete, geleistet und/oder leistet diese im Moment noch? Wenn ja: Seit wann und in welcher Höhe?
2. Wusste die Vorsteherin des Sozialdepartements vom vorliegenden Fall? Wenn ja: Seit wann?
3. Wer hat im vorliegenden Fall entschieden, dass die Wohnung nicht gekündigt werden muss?
4. Gibt oder gab es weitere solche Zahlungen für Inhaftierte? Wenn ja für wen, wie lange und in welcher Höhe?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Bundesverfassung und das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) halten fest, dass Menschen, die nicht (mehr) in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, Anspruch auf entsprechende Hilfe haben. Die wirtschaftliche Hilfe ist so zu bemessen, dass sie das soziale Existenzminimum gewährleistet.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bilden die Grundlagen für die Ermittlung des sozialen Existenzminimums. Sie halten unter anderem fest, dass Wohnkosten zur Grundsicherung gehören. Die SKOS empfiehlt den Gemeinden bzw. Regionen, die Höhe der angemessenen Wohnkosten festzulegen. Gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) Art. 17 VO sind die SKOS-Richtlinien für die Gemeinden im Kanton Zürich verbindlich anzuwenden. Die Sozialbehörde der Stadt Zürich regelt die angemessenen Wohnkosten mittels Richtlinien.

Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, sind wie andere Bürgerinnen und Bürger, in bestimmten Situationen stationär untergebracht. Z. B.

- Spitalaufenthalt (Unfall, Krankheit)
- Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik
- Untersuchungshaft
- kurze Haftstrafen

In diesen Situationen werden teilweise die Mieten übernommen, obwohl der Klient oder die Klientin im Moment nicht in der Wohnung lebt. Für den Entscheid sind einerseits ökonomische und andererseits soziale bzw. gesundheitliche Gründe massgebend. Diese Fälle werden in der Regel von der Einzelfallkommission der Sozialbehörde bewilligt.

Mietzinse werden nicht mehr in der Bedarfsrechnung berücksichtigt, wenn sich abzeichnet, dass ein Klinikaufenthalt oder eine Haft länger dauert.

Im Falle einer Untersuchungshaft wird in der Regel die Wohnung bis zu einer allfälligen, rechtskräftigen Verurteilung finanziert, da bis zur Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt und die Finanzierung einer angemessenen Wohnung/Zimmer zur Grundsicherung gehört. Die Klienten und Klientinnen können jederzeit entlassen werden.

Ist der Zeitpunkt der Verhandlung noch nicht bekannt und ist absehbar, dass der Klient oder die Klientin länger inhaftiert wird, dann werden keine Wohnkosten einberechnet bzw. darauf hin gewirkt, dass das Zimmer oder die Wohnung aufgelöst wird.

Ist die Verhandlung in nächster Zeit geplant und das Ergebnis nicht absehbar, so wird die Wohnung, sofern sie günstig ist, erhalten. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung durch den Klienten oder die Klientin wird seitens Sozialen Dienste vorsorglich abgeklärt.

A. wurde im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zur Existenzsicherung und auf dem Hintergrund der oben dargelegten geltenden Praxis durch die Sozialen Dienste unterstützt. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird bei stationären Unterbringungen nicht ausgerichtet. Die letzte Mietzahlung erfolgte Mitte Februar 2006. Die Kosten für die medizinische Grundversorgung müssen auch während der Haftstrafe subsidiär übernommen werden.

Weitere Angaben zum Fall können aus Gründen des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes nicht gemacht werden.

Die Sozialbehörde ist über den Fall informiert und wird sich an ihrer nächsten Sitzung eingehend damit befassen.

Zu Frage 2: Massgeblich für die Ausrichtung von Leistungen zur Existenzsicherung sind das kantonale Sozialhilfegesetz, die SKOS-Richtlinien sowie das umfassende Regelwerk der Sozialbehörde der Stadt Zürich. Die Sozialbehörde der Stadt Zürich erlässt Richtlinien, regelt mittels Kompetenzordnung die Zuständigkeiten im Einzelfall und entscheidet wöchentlich Spezialfragen und -fälle in der Einzelfallkommission. Sie kontrolliert mittels Referentensystem jährlich die Fälle auf Einhaltung der Richtlinien.

Die Sozialen Dienste sorgen für eine effektive und effiziente Durchführung der individuellen, persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen des Gesetzes und der Richtlinien.

Bei speziellen Situationen wird die Vorsteherin des Sozialdepartements umgehend informiert. So auch im vorliegenden Fall.

Zu Frage 3: Gemäss Kompetenzordnung der Sozialbehörde werden Mieten, die als Normleistungen bezeichnet sind, von den Leiterinnen und Leitern der Intake- und Quartierteams bewilligt. Über alle anderen Leistungen wie z. B. Spezialfälle, spezielle Situationen, Mieten, die die Norm übersteigen, entscheidet die Einzelfallkommission der Sozialbehörde.

Zu Frage 4: Zur Anzahl Personen, die während ihrer Unterstützungszeit durch die Sozialhilfe, stationär untergebracht, hospitalisiert oder inhaftiert waren, werden keine speziellen Statistiken geführt. Deren Zahl kann daher nicht ermittelt werden.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Sozialen Dienste, die Sozialbehörde und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber